

- ...
- (9) Altmühltal und Weltenburger Enge
- ... (Regionalplan Regensburg RP 11 B I 2 Z).

Die regionalen Grünzüge sollen von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden.

Als regionale Grünzüge werden bestimmt:

- ...
- b) das Altmühltal,
- ... (RP 11 B I 4.1 Z).

Bewertung:

Geplant ist die Erweiterung eines bereits bestehenden Solarparks nördlich der Flurstücke 617 und 801 (TF) der Gemarkung Eggersberg. Das Plangebiet liegt etwa 70 Meter nordwestlich von Harlanden. Es handelt sich um zwei Teilbereiche, welche aktuell als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, mit einer Gesamtfläche von 9,95 Hektar.

Grundsätzlich ist es ein übergeordnetes Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. Diesem Ziel dient das Vorhaben.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte. Der für die Errichtung der Erweiterung Standort liegt oberhalb des Altmühltals auf einer derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche. Eine Vorbelastung im Sinne des LEP ist hier ausschließlich aufgrund der bereits bestehenden Anlage zu erkennen. Der Einzelstandort im Allgemeinen ist aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung nicht vorbelastet.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb des vom Regionalplan Regensburg festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 9 („Altmühltal und Weltenburger Enge“) sowie innerhalb des regionalen Grünzuges „Altmühltal“. Da in diesen Gebieten dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt und sie von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten sowie von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden sollen, ist der Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes Regensburg besonderes Gewicht beizumessen.

Mit freundlichen Grüßen





Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Sachbearbeiter/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Zimmer-Nr. Dienststelle

Kelheim, Donaupark 12

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.06.2024

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Kelheim, den
15.07.2024

**Aufstellen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Erweiterung Solarpark Harlanden“ der Stadt Riedenburg;
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Keine Bedenken

Von Seiten des kommunalen Abfallrechts werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Naturschutzes

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Bedenken, da der Artenschutz mangelhaft abgearbeitet wurde.

Gemäß den Unterlagen zur Bauleitplanung wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt, da aufgrund mangelnder Strukturen davon ausgegangen wurde, dass keine Artvorkommen im Plangebiet vorhanden sind. Dem wird so nicht zugestimmt. Im Januar 2024 erfolgte bezüglich der Erforderlichkeit von faunistischen Kartierungen bereits eine Abstimmung zwischen Herrn Schindler, Primus Energie GmbH, und der unteren Naturschutzbehörde. Aufgrund der Größe der Ackerflächen sowie der

Landratsamt Kelheim
Donaupark 12
93309 Kelheim
ÖPNV: Bushaltestelle Landratsamt

Besuchszeiten
Mo - Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Di u. Do 14.00 – 16.00 Uhr
Tel. Vereinbarung empfohlen

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
Konto: 647500 (BLZ: 75069014)
IBAN: DE 04750690140000647500
Swift-Bic: GENODEF1ABS
USt-IdNr.: DE128601155

Kreissparkasse Kelheim
Konto: 190201277 (BLZ: 75051565)
IBAN: DE 46750515650190201277
Swift-Bic: BYLADEM1KEH
Leitweg ID: 09273137-12-47

artspezifischen Meidedistanzen zu Vertikalstrukturen können im vorliegenden Fall Vorkommen von Bodenbrütern nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Zudem wurde der unteren Naturschutzbehörde im März 2024 eine durchgeführte Relevanzprüfung des Büros Naturgutachter vorgelegt. Diese stellt fest, dass neben der Eignung für Bodenbrüter zudem geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen im Plangebiet vorkommen. Daher wurde sowohl eine Kartierung der Brutvögel als auch der Zauneidechse gefordert.

Zudem sind folgende weitere Punkte aufgefallen:

1) Ermittlung Ausgleichsbedarf (Punkt 5.2 des Umweltberichts):

Es besteht nicht mit allen aufgelisteten Vermeidungsmaßnahmen Einverständnis:

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (Ausschluss- und Restriktionsflächen): Gemäß dem Hinweispapier zur Bau und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gehören Regionale Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete zu den Restriktionsgebieten. Die Maßnahme kann daher nicht mit „ja“ beantwortet werden.
- 3 m breite besonnte Streifen: Gemäß den Angaben der Begründung werden zwischen den Modulreihen 2-4 m breite Streifen belassen. Dies ergibt keine 3 m breiten besonnten Streifen. Dafür müssten diese deutlich breiter sein. Eine Berechnung ist beispielsweise unter <https://wattmanufactur.de/dist/> möglich. Die berechnete Mindestbreite wäre zudem in den Festsetzungen zu fixieren.
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m: Weder in den Festsetzungen noch in der Begründung finden sich Vorgaben/Angaben zum Modulabstand zum Boden.

Aufgrund der umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen wird ein Planungsfaktor von 50 % abgezogen. Gemäß dem Leitfaden ‚Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft‘ (2021) ist jedoch nur ein Planungsfaktor bis max. 20 % möglich. Die Ausgleichberechnung ist entsprechend zu überarbeiten.

2) Maßnahme M3 – Kurzumtriebsplantage:

Es wird gebeten hier zu ergänzen, dass die Nutzung der Kurzumtriebsplantage (auf den Stock setzen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar stattfinden sollte. Im Vorhaben- und Erschließungsplan wurde die Maßnahme fälschlicherweise mit M2 aufgeführt. Zudem wird hier darauf verwiesen, dass innerhalb der Schutzzone der 20kV-Freileitung nur die äußere Doppelreihe angelegt werden darf. Allerdings befindet sich die geplante Kurzumtriebsplantage nicht innerhalb der Schutzzone der 20kV-Freileitung.

3) Arten- und Biotopschutzprogramm (Punkt 2.10 des Umweltberichts):

Südlich der östlichen Teilfläche grenzt das Schwerpunktgebiet „Heiden der Alb-Hochfläche um Thann-Gleislhof“ an (Entfernung ca. 25 m). Dieses sollte noch ergänzt werden.

4) Wolfssichere Zäunung:

Sofern die Pflege der Modulflächen durch Beweidung erfolgen soll, wird empfohlen, vorsorglich eine wolfssichere Zäunung vorzusehen. Im Landkreis Eichstätt befindet sich ein bestätigtes Wolfsgebiet. Eine Kombination von wolfssicherer Zäunung und Kleintierdurchlässigkeit ist grundsätzlich möglich. Bei Bedarf können durch die Naturschutzbehörden Hinweise zur Gestaltung übermittelt werden.

5) Redaktionelle Anmerkung:

- Bzgl. der Schutzgebiete finden sich zum Teil falsche Abstände zum Plangebiet (vermutlich aus Planung „Solarpark Harlanden“ übernommen). Beispielsweise wird unter Punkt 3.11 des Umweltberichts der Abstand zum nächstgelegenen FFH-Gebiet mit 190 m aufgeführt. Unter Punkt 2.8 hingegen befindet sich der korrekte Abstand (20 m).
- Unter Punkt 2.3 der Begründung befindet sich in der Beschreibung des Landschaftsplans noch der Hinweis auf die als städtisches Ökokonto vorgesehene Fläche. Diese wurde aber bereits bei der 41. Änderung des Landschaftsplans zum „Solarpark Harlanden“ gestrichen.

6) Hinweis:

Der Rückbau der Anlage richtet sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Rückbaus. Eine verbindliche Aussage zur Zulässigkeit bzw. den Rahmenbedingungen kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Belange des Straßenverkehrsrechts

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt an einer Straße in kommunaler Baulast. Für die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Vorschriften ist danach die örtliche Straßenverkehrsbehörde, mithin die Stadt Riedenburg, zuständig.

Besondere Anregungen bestehen nicht.

Belange des Kreisbrandrates

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird jedoch gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

Flächen für die Feuerwehr

Bis zu den Zufahrstoren ist eine Feuerwehrezufahrt erforderlich.

Bei Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB | Ausgabe November 2023 Lfd. Nr. A 2.2.1.1) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten.

Ansprechpartner

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, müssen an den Zufahrtstoren deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

Feuerwehrplan

Wegen der Besonderheiten von Photovoltaikanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Neben den nach DIN 14095 erforderlichen Angaben sollte die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.

Der Feuerwehrplan ist dem Kreisbrandrat zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.

Zugänglichkeit

Sollte der Betreiber eine gewaltlose Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr schaffen wollen, kann an den Zufahrtstoren ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS- anerkannt) vorgesehen werden.

Belange des Immissionsschutzes

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Riedenburg plant die Erweiterung des Bebauungsplanes „Solarpark Harlanden“ durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Solarpark Harlanden“ mit 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Riedenburg im Parallelverfahren. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flur-Nrn. 617 und 801 (TF) der Gemarkung Eggersberg und soll als Sondergebiet „Gewinnung, Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie“ nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich in einem Abstand von etwa 120 Metern westlich des Geltungsbereiches im Ortsbereich von Harlanden.

Blendung

Die „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Freiflächenphotovoltaikanlagen vor:

„Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...). Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Da es sich im vorliegenden Fall um einen ausgedehnten Photovoltaikpark handelt, können unzulässige Blendereignisse in einem Abstand von etwa 120 Metern im Ortsbereich von Harlanden insbesondere in den Morgenstunden nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Schallemissionen

Die Wechselrichter und die Transformatorstation sollten schalloptimiert und in möglichst großer Entfernung zur Wohnbebauung platziert werden, um tonhaltige Schallimmissionen zu vermeiden. Erfahrungsgemäß wird das Pfeifen der Wechselrichterkühlung sowie das Klacken der Wechselrichter beim Zuschalten in den

Morgenstunden bei Anwohnern als störend empfunden. Es sollte darauf geachtet werden, dass sich auch die Wechselrichter der einzelnen Photovoltaikreihen möglichst weit von der Wohnbebauung entfernt befinden bzw. diese schalloptimiert ausgeführt werden.

Fazit

Es ist ein eine gutachterliche Stellungnahme zur Blendwirkung und zu möglichen Abhilfemaßnahmen unter Berücksichtigung der maximal zulässigen astronomischen Blenddauer (30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden pro Kalenderjahr gemäß „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“) für alle relevanten Immissionsorte im Ortsbereich von Harlanden notwendig.

Die Berücksichtigung der gegebenen Hinweise zur Vermeidung von Blendwirkungen und Schallemissionen wird empfohlen.

Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber den umliegenden Straßen wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Stellen.

Belange des staatlichen Abfallrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Eine weitere Beteiligung des Bereiches Bodenschutzrecht ist nicht erforderlich.

Belange des Städtebaus

Zu der im Betreff genannten geplanten Bebauungsplanaufstellung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, keine Anregungen

Belange des Bauplanungsrechts

Aus Sicht des Sachgebietes 41 – Bauplanungsrecht – bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Erweiterung Solarpark Harlanden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

[Redacted Name]

[Redacted Title]

SG 41 - Bauleitplanung, Bauordnung,
Raumordnung und Regionalplanung



AELF-AL • Adolf-Kolping-Platz 1 • 93326 Abensberg

Per Mail:

████████████████████

z.Hd. ██████████

Dolesstraße 2
92237 Sulzbach –Rosenberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail v. 14.06.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

████████████████████

Name

████████████████████

Telefon

████████████████████

Abensberg, 15.07.2024

**Erweiterung Solarpark Harlanden,
Stadt Riedenburg, Landkreis Kelheim
frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut erhebt keine Einwände gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans.

Zu dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung.

Das Planungsgebiet umfasst 2 Flurnummern mit einer Gesamtgröße von insgesamt 9,95 ha. Die Flächen werden derzeit als Acker genutzt und weisen Ackerzahlen zwischen 22 und 50 (mäßige bis mittlere Ertragsfähigkeit) aus. Durch die geplante Erweiterung des Solarparks werden die Flächen langfristig der Landwirtschaft und somit der Erzeugung von Nahrungsmittel entzogen. Aus diesem Grund wird der Rückbau der Photovoltaikanlage und die Rückführung der Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht positiv bewertet.

Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht sollten auch die Ausgleichsflächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden oder zumindest nach Auslauf der Bindungsfristen für anderweitige Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, um einen weitergehenden Zugriff auf landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden.

Die Anfahrtswege zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Feldern sowie die Bewirtschaftung der Flächen dürfen in der Bauphase sowie danach nicht beeinträchtigt werden.

Seite 1 von 2

[REDACTED]

Von:

[REDACTED] (ALE Niederbayern) [REDACTED]

>

Gesendet:

Mittwoch, 19. Juni 2024 10:58

An:

Bauleitplanung Neidl + Neidl

Betreff:

AW: vBBP Nr. 84 "Erweiterung Solarpark Harlanden" / parallele 70. FNP- und 44. LP-Änderung, Stadt Riedenburg - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Es wird befürwortet, dass benachbarte Gehölzpflanzungen nicht entfernt, sondern ergänzt werden. Sinnvoll ist die Anlage einer extensiven Wiese unterhalb der Solarmodule, die eine Mehrfachnutzung der Fläche ermöglicht und zu einer Erhöhung der Biodiversität führen wird.

Planungen der Ländlichen Entwicklung sind im Gebiet nicht vorhanden und auch nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Thurmaier

Baudirektor

Sachgebietsleiter Land- und Dorfentwicklung

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Dr.-Schlögl-Platz 1 · 94405 Landau a.d.Isar

Telefon [REDACTED]

[REDACTED]
www.landentwicklung.bayern.de



Ländliche Entwicklung in Bayern



Ländliche Entwicklung in Bayern

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 14. Juni 2024 13:55

An: [REDACTED]

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Bauleitplanung
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

[REDACTED]@[REDACTED].de

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

DATUM

[REDACTED]
14.06.2024

[REDACTED]
16.07.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Riedenburg, Lkr. Kelheim: Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 84 "Erweiterung Solarpark Harlanden" mit 70. Änderung des
Flächennutzungsplanes sowie 51. Änderung des Landschaftsplanes**

Zuständige Gebietsreferentinnen:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Weiß M.A.

Bodendenkmalpflege: Frau Dr. Ruth Sandner

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung
nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange,
wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Die Stadt Riedenburg hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 84 „Erweiterung Solarpark Harlanden“ mit paralleler 70. Flächennutzungsplan-
und 51. Landschaftsplanänderung auf der Flurnummern 617 und 801, Gmkg.
Eggersberg beschlossen.

In der Nähe des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Einzelbaudenkmäler, welche gemäß Art. 1, Abs. 2 BayDSchG mit folgendem Text in der Denkmalliste verzeichnet sind:

D-2-73-164-79 - Eggersberger Weg 2: *„Kath. Kirche St. Maria Magdalena, Saalkirche mit Satteldach und eingezogenem, halbkreisförmig geschlossenem Chor, Giebelreiter mit Spitzhelm, 1865; mit Ausstattung.“*

D-2-73-164-82 - Am Anger; Gasslweg: *„Rest eines Bergfrieds, später zu Wohnzwecken ausgebaut, Turmstumpf über quadratischem Grundriss, Bruchsteinmauerwerk, Flachsatteldach mit Kalkplattendeckung, wohl 14./15. Jh.“*

D-2-73-164-81 - Am Anger 7: *„Wohnstallhaus eines Dreiseithofes, zweigeschossiger Flachsatteldachbau, in Jura-Bauweise mit Kalkplattendach, 18./frühes 19. Jh.; Nebengebäude, schlauchförmiger halbgeschossiger Flachsatteldachbau mit Kalkplattendach, wohl 19. Jh.“*

In der Begründung mit Umweltbericht wird unter dem Punkt 3.7 Kultur- und Sachgüter der Bestand von Baudenkmalern angesprochen und die Auswirkung der Planung behandelt. Es wurde folgende Einschätzung getroffen: "Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt."

Eine mögliche Sichtbeziehung zu den oben genannten Einzelbaudenkmälern, die sich z. T. in einer Entfernung von weniger als 150 Metern zum geplanten Vorhaben befinden, wird nicht thematisiert, eine tiefergehende Untersuchung des Schutzgutes erfolgte offenbar nicht.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass der denkmalrechtlichen Erlaubnis im Sinn des Art. 6 BayDSchG bedarf, wer Baudenkmalern verändern oder beseitigen will. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalern auswirken kann. In diesem Fall kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmales führen würde. Die authentische Erhaltung von Baudenkmalern liegt

im Interesse der Allgemeinheit und wird vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit Nachdruck gefordert.

Nach Prüfung der Unterlagen sind aus denkmalfachlicher Sicht aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Ortsrand und damit zu den genannten Einzeldenkmälern Bedenken gegen die Planung vorzubringen. Ob die geplante Eingrünung der Freiflächen PV-Anlage mit einer Kurzumtriebsplantage eine ausreichende Abschirmung auch in den Wintermonaten gewährleistet, ist zu prüfen.

Hinsichtlich des nur ca. 550m entfernten besonders landschaftsprägenden Denkmals **D-2-73-164-15 - Schloßweg 7: „Rosenburg, ausgedehnte, gut erhaltene Höhenburg, jetzt Museum und Falknerei; Schloss, Wohngebäude, dreigeschossige Mehrflügelanlage mit Steildach und Treppengiebeln, Erker und zweigeschossige Galerie zum Innenhof, 1556/58; Rest des Bergfrieds, Quader- und Bruchsteinmauerwerk, 13. Jh.; innere Umfassungsmauer, Bruchstein, 13. Jh.; Abschnittsgraben, nordwestlich des Bergfrieds, 13. Jh.; Burgtor, winkelförmige Anlage mit Pultdach, 13./14. Jh.; Reste des Torzwingers, Bruchstein, 13./14. Jh.; Befestigungsanlagen an der Westseite, Bruchstein, um 1500“** ist aufgrund des umgebenden Bewuchses und der annähernd gleichen Höhenlage mit der PV- Anlage wohl keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Aus denkmalfachlicher Sicht kann die Planung nur dann hingenommen werden, sofern eine tatsächliche und ganzjährige grünordnerische Abschirmung des Anlagenstandortes erfolgt. Eine dichte, ganzjährig grüne Bepflanzung zwischen Denkmalbestand und Solarpark kann die zu erwartende Beeinträchtigung reduzieren.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um Ergänzung der Planung und um Aufnahme der geltenden Schutzbestimmungen der Art. 4 - 6 BayDSchG ebenfalls in die Planvorlage.

Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden steht Ihnen das BLfD für Abstimmungen der erforderlichen Festsetzungen gern zur Verfügung.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Eine aus Sicht der Denkmalpflege zustimmungsfähige Planung muss beiden Schutzgütern hinreichend Rechnung tragen.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Bau- und Kunstdenkmalpflege, wären die Belange der Bodendenkmalpflege mit dem Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG ausreichend berücksichtigt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

██████████h

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

NEIDL+NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
14.06.2024	[REDACTED]	[REDACTED] Tel. [REDACTED]	09.07.2024

vBBP Nr. 84 "Erweiterung Solarpark Harlanden" / parallele 70. FNP- und 44. LP-Änderung, Stadt Riedenburg - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 14.06.2024 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung von Dolinen und Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



80911/2024

ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für geplante Vorhaben. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Referat 102; Landesaufnahme Geologie, Geogefahren; Tel. 09281 1800-4723).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kelheim (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■